



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 5 vom 24.02.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim | Verlagsort: Kelheim | Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim – Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung</b>	<b>36</b>
<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Firma Schweiger Biogas GmbH &amp; Co. KG</b>	<b>37</b>
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Abensberg</b>	<b>38</b>



**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 20.02.2017 Nr. III 3 – 5650 zur Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe im Herbst 2017**

**Verordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Alle Personen, die derzeit im Landkreisgebiet Honigbienen halten oder besitzen, sind verpflichtet, alle Völker ausnahmslos mit zugelassenen Mitteln gegen die Varroamilbe bis spätestens 31.12.2017 zu behandeln. Die Verpflichtung zur Behandlung hat der Tierbesitzer oder derjenige, welcher mit der Pflege und Wartung der Tiere beauftragt ist.
2. Ausgenommen von der Behandlungspflicht sind ausschließlich Völker, bei denen unter wissenschaftlicher Leitung ein Versuch zur Züchtung resistenter Linien gegen die Varroamilbe durchgeführt wird.
3. Die Behandlung hat nach Anweisung der Arzneimittelhersteller und nach Beendigung der Tracht zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Honig nicht mit Arzneimittelrückständen behaftet ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 4, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage lediglich schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden kann; eine Erhebung in elektronischer einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form ist derzeit nicht möglich.**

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, den 20.02.2017

Schramm  
Regierungsrätin

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 20. Februar 2017**

**Az.V 1 – 170.12.15d**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)**

**Antrag der Firma Schweiger Biogas GmbH & Co. KG auf Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 593, 1286, 1291 der Gemarkung Mitterfecking, Gemeinde Saal a.d. Donau**

**Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Schweiger Biogas GmbH & Co. KG beantragte die Erweiterung der Biogasanlage durch die Installation eines zusätzlichen BHKWs, sowie der Errichtung eines Foliengasspeichers mit Stützluftgebläse auf einem neuen Gärrestelager. Für dieses Vorhaben ist eine Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 sowie Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Zudem ist gemäß § 3a Satz 1, § 3 c UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie schädliche Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12

UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 20.02.2017

LANDRATSAMT Kelheim

Dettenhofer  
Oberregierungsrätin

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.02.2017**

Aufgrund von Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Abensberg vom 08.05.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 14) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Stadtrat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben Referenten und Beauftragte. Folgende Referenten werden bestellt:

- a) Referent/in für Jugend, Familie und Ehrenamt
- b) Sportreferent/in
- d) Finanz- und Wirtschaftsreferent/in
- e) Feuerwehrreferent/in
- f) Tourismus- und Marketing- und Innenstadtreferent/in
- g) Integrationsbeauftragte/r

Für nachstehende Referate werden Beauftragte (Ehrenamt) bestellt:

- a) Bildungsreferat (Schule und Kindergarten)
- b) Referat für Senioren und Soziales
- c) Referat für Umwelt und Energie
- d) Referat für Städtepartnerschaften
- e) Kulturreferat
- f) stellvertretende/r Integrationsbeauftragte/r“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Abensberg, 08.02.2017

Stadt Abensberg

Dr. Brandl  
1. Bürgermeister